



Hansestadt Lübeck - 2.500 - 23539 Lübeck

## Der Bürgermeister

Frau/Herrn

Bereich: Soziale Sicherung  
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6  
Auskunft:  
Zimmer: 2.085 Haus Kronsforde  
Tel.(0451) 122-  
Fax (0451)  
e-mail: [asylleistung@luebeck.de](mailto:asylleistung@luebeck.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 500-31-

Datum:

### Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hier: Auszahlung der Leistungen über Bezahlkarte (Social Card)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Hansestadt Lübeck – Soziale Sicherung - beabsichtigt, Ihre Asylbewerberleistungen gemäß des Ausführungserlasses zur Nutzung der Bezahlkarte des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 21.11.2025 ab dem 01.05.2026 über die Bezahlkarte (SocialCard) auszuzahlen.

1. Sie erhalten Ihre Grundleistungen nach § 3 AsylbLG dann in Form einer Bezahlkarte („Social Card“) als bargeldloses Zahlungsmittel.
2. Die monatliche **Bargeldabhebung** über die Bezahlkarte wird auf **50,00 €** pro volljährige Person begrenzt. Dieser erhöht sich, soweit Leistungen für minderjährige Kinder über dieselbe Karte erbracht werden.
3. Die **Nutzung der Bezahlkarte** wird auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein begrenzt. Ist Ihr Aufenthaltsstatus mit einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung verbunden, ist auch die Nutzung der Bezahlkarte auf dieses Gebiet begrenzt.

Ich möchte Sie daher am

**Donnerstag, 30.04.2026 um 10:00 Uhr (Beispiel)**

zur Ausgabe der Bezahlkarte einladen.

Bitte nehmen Sie zu diesem Termin im Wartebereich des Erdgeschosses Platz. Sie werden dann von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter aufgerufen.

**Telefon:** (0451) 115

**Unsere Sprechzeiten:**

Mo., Di. 08:00 - 14:00

Do. 08:00 - 18:00

Fr. 08:00 - 12:00

**Termine nur nach Vereinbarung**

**Internet:** [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

**Konten der Hansestadt Lübeck:**

Commerzbank: IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank: IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Sparkasse z. L.: IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank: IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

**Scheck:** nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**

DE 135082828

**Busanbindung:**

Buslinien: 2, 7, 16 und 26

Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühlentor

**Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.**

## **Begründung:**

Durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) vom 8. Mai 2024 wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung einer Bezahlkarte im Leistungsrecht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen. Die entsprechenden Regelungen finden sich insbesondere in § 3 Abs. 2, 3 und 5 AsylbLG sowie in § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG. Der bisherige Vorrang der Geldleistung wurde aufgehoben. Die Art der Leistungserbringung ist weder in § 3 AsylbLG noch in § 2 AsylbLG durch einen Vor- oder Nachrang festgelegt, sondern unterliegt einer Ermessensentscheidung der zuständigen Leistungsbehörde.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit Ausführungserlass vom 21.11.2025 die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte als Regelleistungsform für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen. In Umsetzung dieses Erlasses wird die Leistungsgewährung nun auch in der Hansestadt Lübeck auf die Bezahlkarte umgestellt. Geldleistungen an volljährige AsylbLG-Berechtigte werden fortan nicht mehr vorrangig als Bargeld oder Überweisung ausgezahlt, sondern überwiegend mittels der ausgegebenen Bezahlkarte erbracht.

Ausnahmen von der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht, insbesondere bei Personen mit eingeschränkter Teilhabe, etwa aufgrund von Erkrankungen, Behinderungen oder vergleichbaren Einschränkungen, die nicht in der Lage sind, die Bezahlkarte bedarfsdeckend zu nutzen oder den mit der Karte verbundenen Anwendungsrahmen (z. B. Zugang zum Webportal oder Nutzerhinweise) zu handhaben. In Ihrem Fall sind derartige Einschränkungen nicht bekannt, sodass die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte als sachgerecht angesehen wird.

Die Begrenzung des monatlich verfügbaren Barbetrags auf 50,00 € je leistungsberechtigter Person entspricht den landesweiten Vorgaben. Sofern Leistungen für minderjährige Kinder über Ihre Bezahlkarte erbracht werden, erhöht sich der Barbetrag entsprechend. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag im Regelfall ausreichend ist, um notwendige Ausgaben zu decken, die nicht bargeldlos beglichen werden können. Nur in wenigen Bereichen, in denen eine Kartenzahlung nicht möglich ist (z. B. kleinere Einkäufe auf dem Flohmarkt, Taschengeld für Kinder oder Zahlungen bei Tafelläden), besteht überhaupt ein Bargeldbedarf.

Ein höherer Barbetrag kann im Wege der Ermessensausübung bewilligt werden, wenn ein nachweislicher Bedarf besteht, die Versorgung über die Bezahlkarte andernfalls nicht gewährleistet ist und ein erhöhter Barbetrag geeignet ist, diese Versorgungslücke zu schließen. Entsprechende Bedarfe sind von Ihnen gegenüber dem Bereich Soziale Sicherung in geeigneter Form nachzuweisen. Aus dem derzeitigen Akteninhalt ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Die regionale Beschränkung der Kartennutzung auf das Land Schleswig-Holstein und, je nach Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung, auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck dient der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel und orientiert sich an der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung Ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen überwiegend in dem Gebiet verwendet werden, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. verpflichtet sind, sich aufzuhalten.

Endet Ihr Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z. B. durch Wegzug oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen), kann ein Ihnen zustehendes Restguthaben auf der Bezahlkarte **nur auf Antrag** ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und nach Abzug etwaiger offener Forderungen per Überweisung oder Barscheck.

### **Hinweise:**

1. Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden in der Regel auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person, grundsätzlich der Mutter, gebucht. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann hiervon abgewichen werden.
2. Leistungen für Unterkunft und Heizung können gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 35a Abs. 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.
3. Mit Aufhebung der zugrundeliegenden räumlichen Aufenthaltsbeschränkung wird die Bezahlkarte wieder für das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein freigeschaltet. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine vorübergehende Öffnung für weitere Postleitzahlbereiche erfolgen (z. B. für Botschafts-, Facharzttermine oder Familienbesuche).
4. Endet Ihr Leistungsbezug, wird ein auf der Bezahlkarte vorhandenes Restguthaben auf Antrag als Geldleistung ausgezahlt.
5. Mit der Bezahlkarte sind Überweisungen und Lastschriften nur an zuvor durch den Bereich Soziale Sicherung freigegebene Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger zulässig. Die Freigabe erfolgt im Rahmen einer sogenannten Positivliste („Whitelist“).

Anträge auf Freigabe von Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern sind ausschließlich in deutscher Sprache zu stellen und nur bei vollständiger Angabe der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers möglich. Unvollständige Anträge werden unter Hinweis auf diesen Bescheid abgelehnt.

Eine Freigabe kann nur erfolgen, wenn die Zahlungsverpflichtung einem der folgenden Bedarfsbereiche zuzuordnen ist:

- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (z. B. Miete, Strom, Handwerksleistungen), - öffentlicher Personennahverkehr,
- Telekommunikation (z. B. Mobilfunkverträge),
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z. B. Sport- oder Musikvereine, Fitnessstudios),
- Bildungswesen (z. B. Sprachkurse sowie schulische oder berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Im Rahmen der Freigabe wird nicht geprüft, ob die jeweilige Zahlung im Einzelfall angemessen ist. Gegenstand der Entscheidung ist ausschließlich, ob die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger grundsätzlich einem der genannten Bereiche zuzuordnen ist. Sofern Mehrbedarfe bewilligt werden (z. B. für Bildung und Teilhabe), werden die hierfür erforderlichen Zahlungsempfänger regelmäßig freigeschaltet.

Etwaige Kosten oder Gebühren, die durch die Nutzung von Überweisungen oder Lastschriften entstehen, sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Guthabendeckung liegt ebenfalls in Ihrer Verantwortung. Für mögliche Entgelte wird auf die Nutzungsbedingungen des Bezahlkartenanbieters verwiesen.

Entscheidungen über die Freigabe oder Ablehnung von Zahlungsempfängern sind Bestandteil dieses Bescheides. Gegen diese Entscheidungen können Sie die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Rechtsmittel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.